

sich im Hinblick auf die in § 933 Abs 1 ABGB vorgesehene zweijährige Frist ohnedies nur auf die in den Bedingungen der „Goldgarantieversicherung“ vereinbarte Verjährungsfrist von sechs Monaten beziehen. Eine – prinzipiell zulässige (§ 933 Abs 1 Satz 3 ABGB) – Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist in einer derartigen Vereinbarung jedoch nicht zu erblicken.

#### [Gegenforderung nicht zu Recht bestehend]

7. Auch die geltend gemachte Gegenforderung besteht nicht zu Recht. Die beklP wendet hier jenen Betrag compensando ein, der von der R VersAG geleistet worden wäre, wenn der Kl den garantispflichtigen Schaden unverzüglich gemeldet und sogleich das Fahrzeug zur Reparatur zum Lagerhaus St gebracht hätte. Abgesehen davon, dass dem Vorbringen der beklP nicht zu entnehmen ist, inwiefern dieser Schaden bereits eingetreten ist, steht doch keineswegs fest, dass die Garantieversiche-

rung nicht leistungspflichtig ist, ist der diesbzgl Argumentation der beklP entgegenzuhalten, dass nach den Feststellungen des ErstG kein relevanter Verstoß gegen die Meldepflicht vorliegt. Vielmehr wurde der Schaden mit Schreiben des KV v 28. 5. 2003 gemeldet. Dass der Kl vor Überstellung des Fahrzeugs in die Werkstätte ein Beweissicherungsverfahren durchführte, stellt jedenfalls keine Obliegenheitsverletzung dar, wurde doch dadurch die Beweislage nicht verschlechtert, sondern ganz im Gegenteil deutlich verbessert. Die Weiterbenützung des Fahrzeugs bestand nach den Feststellungen, abgesehen von der – über Aufforderung der beklP erfolgenden – Fahrt in das Lagerhaus St, ausschließlich im stationären Betrieb, bei dem keine Getriebebeanspruchung erfolgt. Damit hatte eine allfällige Obliegenheitsverletzung seitens des Kl aber weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss (§ 6 Abs 3 VersVG).

#### Anmerkung:

Die E ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Der OGH stärkt einmal mehr die Rechte der Käufer von gebrauchten Fahrzeugen, indem er die handelsüblichen Klauseln über einen Ausschluss der Gewährleistung auch außerhalb des eigentlichen Verbrauchergeschäfts einschränkend auslegt. Solche Vereinbarungen sind zwar prinzipiell zulässig, sie können sich auf verborgene Mängel beziehen und auf das Fehlen der gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Nicht aber ist es zulässig, auf die Gewährleistung für arglistig verschwiegene Mängel oder wegen des Fehlens der vom Verkäufer – ausdrücklich oder auch nur konkludent – zugesicherten Eigenschaften der Sache zu verzichten.

Weiters stellt der OGH klar, dass die für die Rechte des Käufers eminent wichtige Beweislastregel des § 924 ABGB im Prinzip auch für den Kauf gebrauchter Sachen gilt. Ob die Vermutung bei solchen Transaktionen zur Anwendung kommt, ist dann nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Bewertung des vorliegenden Sachverhalts (schwerer Getriebschaden beim Kauf eines immerhin schon knapp acht Jahre alten Traktors mit fast 5.000 Betriebsstunden) legt es nahe, dass bei dieser Frage ein im Interesse des Gewährleistungsberechtigten großzügiger Maßstab angelegt werden sollte.

Die „Goldgarantie“-Versicherung, die offenbar als Ersatz für die nach den Intentionen des Verkäufers weitgehend ausgeschlossene Gewährleistung dienen sollte, konnte nach den Umständen des Falls nicht die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers einschränken. Den von der beklP geltend gemachten Obliegenheitsverletzungen des Kl stellt der OGH die vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten der Bekl, den Kl vor der abschließenden Fahrt in die Werkstätte zu warnen, gegenüber.

Der Kl hat mit seinem Begehren die ihm in Rechnung gestellten Kosten der Verbesserung geltend gemacht. Die Verbesserung selbst ist im vorliegenden Sachverhalt zwar vorgenommen worden, die Bekl hat die Reparatur aber nicht unentgeltlich durchgeführt, weil sie dem gewährleistungsbefugten Käufer die Reparaturkosten in Rechnung gestellt hat. Insoweit hat sie sich im Verbesserungsverzug befunden. Bei dieser Sachlage ist es auch unter dem Regime des neuen Gewährleistungsrechts unerheblich, ob die Verbesserungskosten im Preisminderungsanspruch Deckung finden (vgl. *Welser/B. Jud.*, Die neue Gewährleistung § 932 ABGB Rz 41).

Für ein Mitverschulden des Kl, das seine Gewährleistungsansprüche allenfalls mindern könnte, hat der OGH im vorliegenden Sachverhalt ebenfalls keinen Anhaltspunkt gesehen.

Georg Kathrein

#### → Lohnfortzahlung für behinderten DN

##### § 7 BEinstG, § 8 AngG

Der Anspruch eines geschädigten DN auf Ersatz seines Verdienstentgangs geht mit der Lohnfortzahlung auf den DG über, wenn dieser dazu gesetzlich verpflichtet ist. Das gilt auch für die aus dem Diskriminierungsverbot des § 7 BEinstG resultierende

Verpflichtung des DG, einem (aufgrund eines Unfalls) behinderten DN den ursprünglichen Lohn trotz des Herabsinkens seiner Leistungsfähigkeit weiter zu bezahlen. Durch dieses Entgeltminderungsverbot wird der Schaden bloß auf den DG verlagert, sodass der Ersatzanspruch auf diesen übergeht.

#### Sachverhalt:

##### [Unfallfolgen des DN der Kl]

Der seit 1974 bei der Kl beschäftigte Ing. Gerhard M wurde am 22. 8. 1999 bei einem Verkehrsunfall, für des-

sen Folgen die beklP einzustehen habe, schwer verletzt. Er nahm am 3. 3. 2000 seine Arbeitstätigkeit im Betrieb der klP wieder auf. Mit Bescheid des Bundessozialamts v 26. 5. 2000 wurde festgestellt, dass er ab 17. 2. 2000

ZVR 2006/156

§ 7 BEinstG;  
§ 8 AngG

OGH 16. 3. 2006,  
2 Ob 303/04 d  
(OLG Graz  
7. 10. 2004,  
2 R 132/04 f;  
LG Klagenfurt  
24. 6. 2004,  
26 Cg 161/02 a)

dem Kreis der begünstigten Behinderten (§ 2 Abs 1 BEinstG) angehört und der Grad der Behinderung (zunächst) 60 vH beträgt und dass dies auf Unfallfolgen zurückzuführen ist. Aufgrund der Dauer bzw Spätfolgen des Unfalls lag bei Ing. M ein Leistungsausfall seit Wiederbeschäftigung vor, der dazu führte, dass er zumindest € 21.000,- mehr erhielt als seiner tatsächlichen Leistung entsprach.

**Ausweitung der Grundsätze der Schadensüberwälzung bei Lohnfortzahlung bei Pflicht des AG zur vollen Entgeltzahlung nach dem BEinstG.**

#### [Verfahrensgegenstand]

Die kLP begehrt die Zahlung von € 134.857,24. Sie sei zur vollen Gehaltszahlung trotz des 50%igen Leistungsausfalls verpflichtet. Es sei zu einer bloßen Schadensverlagerung von Ing. M auf die kLP gekommen. Sie begehre daher 50% dessen, was sie an Ing. M habe bezahlen müssen, obwohl er einen 50%igen kausalen Leistungsausfall gehabt habe, sowie 100% dessen, was sie diesem während der unfallkausalen Krankenstände habe bezahlen müssen.

#### [Verfahrensgang]

Das ErstG verurteilte die beklP mit TeilU zur Zahlung eines der Höhe nach außer Streit gestellten Betrags von € 21.000,-.

Das BerG bestätigte diese E.

Der OGH gab der Rev der beklP keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

#### [Ersatzanspruch bei Lohnfortzahlung]

In der E 2 Ob 21/94 (SZ 67/52) wurde ausgesprochen, dass der Ersatzanspruch gegen den Schädiger mit der Lohnfortzahlung auf den DG übergeht und dieser immer dann ersatzberechtigt ist, wenn er zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist. Ist der Verletzte DN und ist sein DG gesetzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wird der Schaden auf diesen überwält. An dieser Rsp wurde in der Folge festgehalten und dem AG ein Ersatzanspruch nicht nur in den Fällen der Lohnfortzahlungspflicht

nach § 8 AngG zugesprochen, sondern ganz allgemein ausgeführt, dass er dann ersatzberechtigt sei, wenn er (aufgrund welcher Norm auch immer) zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist (RIS-Justiz RS0043287 [T 5]).

#### [Diskriminierungsverbot für behinderten DN]

§ 7 BEinstG sieht vor, dass das Entgelt, das den iS dieses BG beschäftigten begünstigten Behinderten gebührt, aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden darf. Aus dieser Bestimmung folgt, dass einem Behinderten, der aufgrund seiner Behinderung nicht die gleiche Arbeitsleistung erbringen kann wie ein gesunder DN, deshalb nicht weniger Entgelt gezahlt werden darf. Dies gilt auch dann, wenn während des Beschäftigungsverhältnisses im Gesundheitszustand des Behinderten eine Verschlechterung eintritt (Diskriminierungsverbot). Die Bestimmung gilt nicht nur für die kollektivvertraglich oder gesetzlich festgestellten Mindestgrundlöhne und -gehälter, sondern auch für die tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter (vgl *Ernst/Haller*, BEinstG 257 § 7 Anm 1, 3).

Nach dieser Bestimmung ist daher der DG auch bei Herabsinken der Leistungsfähigkeit verpflichtet, den ursprünglichen Lohn weiter zu bezahlen, falls ein iSD BEinstG begünstigter Behinderter beschäftigt wird. Der DG ist also verpflichtet, den bisher bezogenen Lohn in gleicher Höhe weiter zu zahlen, obwohl die entsprechenden Arbeitsleistungen nicht erbracht werden können. Die Bestimmung verfolgt daher einen ähnlichen Zweck wie § 8 AngG.

#### [Übergang des Ersatzanspruchs]

Dass ein DG unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, einen begünstigten Behinderten zu beschäftigen, ändert nichts am Umstand, dass der Beschäftigte unfallkausal weniger leisten kann als bisher und daher weniger verdienen würde. Dieser Schaden wird aber durch das Entgeltminderungsverbot des § 7 BEinstG auf den DG verlagert, auf welchen der Ersatzanspruch übergeht.

Der Rev war somit ein Erfolg zu versagen.

#### Praxistipp:

Die sozial- und behindertenpolitischen Zwecke der Regelung des Diskriminierungsverbots des § 7 BEinstG, nach dem der DG unter bestimmten Voraussetzungen zur Fortzahlung des Lohns an einen behinderten DN verpflichtet ist, hindert den Übergang des Anspruchs des behinderten DN auf Ersatz des Verdienstentgangs auf seinen DG also ebenso wenig wie der sozialpolitische Zweck, der hinter der Regelung des § 8 AngG und weiteren gesetzlichen Verpflichtungen zur Lohnfortzahlung steht. Jede andere Lösung der hier maßgeblichen Rechtslage liefe auf eine Diskriminierung behinderter Menschen hinaus, denen Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zustehen. Eine uferlose Ausweitung der Ersatzansprüche ist damit nicht verbunden. Die vorliegende E ist aber auch deshalb wichtig, weil sie klarstellt, dass der potenzielle Schädiger aus Errungenschaften der Behindertenpolitik keinen Vorteil ziehen soll.

Georg Kathrein

#### Anmerkung:

Wird ein AN verletzt, ist der AG häufig verpflichtet, dessen ungeachtet den AN so zu bezahlen, als würde dieser seine volle Leistungspflicht erbringen. Es kommt zu einer Durchbrechung des Synallagmas zwischen Leistung und Gegenleistung. Wenn der AN während eines bestimmten Zeitraums gar keine Arbeitsleistung erbringt und der AG wegen der ihm in § 8 AngG auferlegten Fürsorgepflicht während eines bestimmten Zeitraums das volle Entgelt zahlen muss, steht seit der grundlegenden E SZ 67/52 (dazu ausführlich *Ch. Huber*, Die Wende beim Lohnfortzahlungsschaden – Analyse und Ausblick, FS Ditttrich [2000] 411 ff) fest, dass der AG das fortgezahlte Entgelt auf den überwälzen kann, der für die Verletzung des AN einzustehen hat. Gäbe es nämlich keine Entgeltfortzahlungspflicht des AG, würde der AN selbst einen Schaden erleiden, den er auf den AG überwälzen könnte.

Im konkreten Sachverhalt ging es nun insofern um eine veränderte Konstellation, als der AN nach einer –

gewissen – Wiederherstellung durchaus wieder arbeitete, seine Verletzung aber so schwerwiegend war, dass er fortan nur noch einen Bruchteil seiner Leistung erbringen konnte. Da er zum Kreis der behinderten Personen iSd § 2 BEinstG zählte, war § 7 BEinstG einschlägig, wonach eine Kürzung des Entgelts in solchen Fällen unstatthaft war.

In Streit stand, ob es sich insoweit um einen – ersatzfähigen – eigenen Schaden des AN handle, der bloß auf den AG verlagert werde, oder einen eigenen – mittelbaren und damit nicht ersatzfähigen – Schaden des AG. Die Tatgerichte haben sich ebenso wie der OGH **zutreffend** für die Schadensverlagerung entschieden. Zu begründen ist das damit, dass es in beiden Fällen zu einer Störung des Synallagmas kommt, dessen Tragung zwar im Verhältnis zwischen AG und AN dem AG aufgebürdet wird; ist für die Störung der vertraglichen Äquivalenz jedoch ein Dritter einstandspflichtig, ist es folgerichtig, dass der Betrag, der zur Wiederherstellung der Äquivalenz erforderlich ist, vom Dritten zu tragen ist.

Während bei völligem Unterbleiben der Arbeitsleistung sich keine Bewertungsprobleme stellen, sieht man davon ab, dass der AG einen Schaden in dieser Höhe nachweisen muss, ergeben sich bei der Minderleistung durchaus schwierige Bewertungsprobleme. Schon der kl AG ist der Versuchung widerstanden, eine Kürzung nach der allgemeinen MdE vorzunehmen, die in concreto 70% betragen hat. Maßgeblich ist im Schadenersatzrecht vielmehr die konkrete Beeinträchtigung bei der jeweiligen Tätigkeit. Und diese wurde im vorliegenden Sachverhalt mit 50% außer Streit gestellt.

Der OGH musste sich in der konkreten E bloß zur Pflicht des Schädigers bei einer Entgeltfortzahlungspflicht des AG bei einer nach dem BEinstG verletzten Person äußern. Der ausgesprochene Gedanke lässt sich mE aber auch auf andere Arbeitsverhältnisse ausdehnen. Anders als das Kaufvertragsrecht kennt nämlich der Arbeitsvertrag kein Minderungsrecht des Empfängers der vertragstypischen Leistung. Der AG hat – von einer Änderungskündigung abgesehen – vielmehr bloß die Wahl zwischen voller Entgeltzahlung und Kündigung.

Im deutschen Recht wird in solchen Fällen daher mitunter folgende Gestaltung getroffen (Nachw bei AnwKomm-BGB/Ch. Huber §§ 842f Rn 93): Der AG vereinbart mit dem AN, der verletzungsbedingt in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, dass dieser weiterhin das volle Entgelt erhalte, sich dieses aber aus zwei Komponenten zusammensetze, nämlich einer „echten Gegenleistung“ und einem „Vorschuss“, der rückforderbar ist, wenn der Schädiger diesen nicht ersetze. Daran ist insoweit zu Recht Kritik geübt worden, als das Ausmaß des vom Schädiger zu leistenden Ersatzes nicht von der Vereinbarung zwischen AG und AN abhängen könne, liefe das doch sonst auf einen Vertrag zulasten Dritter hinaus (Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden<sup>8</sup> [2004] Rn 107 FN 179). Der Sache nach ist freilich anzuerkennen, dass nachteilige Störungen des Äquivalenzverhältnisses auch außerhalb von Behinde-

rungen nach dem BEinstG auf den Schädiger überwälzbar sein müssen. Bei einer Verletzung, die zum Status einer behinderten Person nach dem BEinstG führt, wird die Störung des Äquivalenzverhältnisses nur besonders deutlich auf der Hand liegen.

Der Ersatzpflichtige hält dem entgegen, dass dadurch die Gefahr der uferlosen Ausweitung von Schadenersatzansprüchen drohe, wobei er auch auf die mögliche Kumulierung mit einer abstrakten Rente des Verletzten hinweist. Wäre der eigene Schaden des AG ersatzfähig, wäre eine Gefahr der uferlosen Ausweitung in der Tat gegeben. Der durch den Ausfall eines AN bewirkte Folgeschaden – zB der durch Verletzung eines Fließbandarbeiters hervorgerufene Produktionsausfall – könnte ein Vielfaches seines Lohns betragen. Sofern es aber bloß um die partielle Störung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung geht, besteht eine solche Gefahr nicht.

Zu erwägen ist darüber hinaus, ob es zu einer Kumulierung eines Regressanspruchs des AG mit dem Anspruch des AN auf eine **abstrakte Rente** kommen kann. Im Ausgangspunkt könnte dafür sprechen, dass es bei der abstrakten Rente um ein anderes Ziel geht, nämlich die Abgeltung von Mehranstrengungen sowie des Risikos des Nachweises der Unfallkausalität bei späterer Arbeitslosigkeit. Beides könnte gegeben sein, auch wenn der AN vorläufig keine Lohnkürzung hinnehmen muss und sich der AG dessen ungeachtet beim Dritten regredieren kann.

Freilich will die abstrakte Rente bloß die Fälle erfassen, in denen der AN vorläufig keinen rechnerischen Schaden erleidet. Das ist aber bei Bejahung eines Regressanspruchs des AG gegen den Ersatzpflichtigen gerade nicht der Fall, setzt doch dieser einen eigenen Schaden beim AN voraus. Und derjenige, bei dem sein AG sich beim Schädiger deswegen regressieren kann, weil er ungeachtet des fortgezählten Entgelts in seiner Leistungsfähigkeit – bereits unmittelbar nach der Verletzung – beeinträchtigt ist, wird bei späterer Arbeitslosigkeit nicht allzu große Schwierigkeiten haben, den Kausalnexus zu der vom Ersatzpflichtigen zu verantwortenden Verletzung herzustellen.

Wird durch diese Rsp sowie die in der Anm aufgezeigten Folgerungen die Einstandspflicht des Ersatzpflichtigen auch ausgeweitet, so ist zu bedenken, dass es im wohlverstandenen Interesse des Ersatzpflichtigen liegt, wenn der Verletzte seinen angestammten Arbeitsplatz behält. Insoweit ist es ihm möglich, seine verbliebene Arbeitskraft marktkonform zu verwerten. Ist er erst einmal gekündigt, ist es insb bei der momentanen Arbeitsmarktlage fraglich, ob er überhaupt eine seiner verbliebenen Restarbeitskraft entsprechende Stelle findet. Ist das nicht der Fall, ist die Einstandspflicht des Ersatzpflichtigen wesentlich höher.

Dazu kommt, dass die Ersparnis der Ausgleichstaxe, die für die Nichteinstellung eines Behinderten je 25 AN zu entrichten ist, durchaus in Betracht kommt, wenn der AG diese ansonsten entrichten müsste, weil er die Quote nicht erfüllt hat. Insofern ist ein innerer Zusammenhang als Voraussetzung für die Vorteilsausglei-

chung durchaus zu bejahen. Im konkreten Fall ergab sich keine solche Ersparnis, weil der AG unabhängig von der Beschäftigung des durch den Unfall verletzten AN diese Quote übererfüllt hat. Denkbar ist indes, dass

sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse ändern und dann die Ersparnis von monatlich € 196,22 (§ 9 BEinstG) zum Tragen kommt.

*Christian Huber, Aachen*

ZVR 2006/157

§§ 1325, 1326  
ABGB

OGH 18. 5. 2006,  
2 Ob 104/06t  
(OLG Graz  
19. 1. 2006,  
4 R 209/05 w;  
LGZ Graz  
20. 6. 2005,  
19 Cg 132/03v)

## → Schmerzengeldbemessung bei Schwerstverletzung

§§ 1325, 1326 ABGB

Angemessenheit eines Schmerzengeldes von € 180.000,- sowie einer Verunstaltungsentschädigung von € 30.000,- an zwanzigjährigen Mann mit schwerem Schädelhirntrauma samt apallischem

### Sachverhalt:

Der am 22. 2. 1980 geborene Kl erlitt am 18. 6. 2000 bei einem vom alkoholisierten Erstbekl verschuldeten Verkehrsunfall als Mitfahrer (am Rücksitz) im vom Zweitbekl gehaltenen und bei der Drittbekl haftpflichtversicherten Pkw schwerste und irreversible Verletzungen. Die beklP haben dem Kl (rk) zur ungeteilten Hand zu 75% für dessen Unfallschäden einzustehen. Im RevVerfahren ist nur mehr die Höhe des Schmerzengeldes (Zuspruch des BerG global € 180.000,-, anstatt wie begehrt € 218.018,50, gekürzt um den unstrittigen Mitverschuldensanteil des Verletzten von ¼) sowie der Verunstaltungsentschädigung (Zuspruch des BerG global € 30.000,-, statt wie begehrt € 36.336,41, gekürzt wiederum um denselben Viertelanteil) strittig.

### [Unfallverletzungen]

Im Einzelnen erlitt der Kl (zusammengefasst) ein schweres Schädelhirntrauma mit Blutung in die Hirnkammern und zahlreichen basalen Scheerblutungen sowie

Verletzung des Kleinhirns. Trotz mehrfacher Operationen verblieb ein schweres organisches Psychosyndrom, das im Verein mit den neurologischen Auffälligkeiten (Kleinhirnstörung) in der klinischen Symptomatik nahezu einem sog apallischem Syndrom (Wachkoma) gleichkommt, weiters eine Läh-

mung aller Extremitäten mit spastischer linksbetonter Muskeltonuserhöhung und daraus resultierender Unfähigkeit, diese zu bewegen, mit damit verbundener Rollstuhlpflichtigkeit. Dem Kl sind keine sprachlichen Äußerungen möglich (nur fallweise unwillkürliche unverständliche Lautäußerungen), eine Kontaktaufnahme ist nicht möglich, ebenso nicht zielgerichtete Bewegungen bzw eine aktive Kraftleitung. Er sieht meist starr vor sich hin, kann offensichtlich die Vorgänge um sich herum nicht einordnen und verstehen und ist auch verbal nicht erreichbar. Seine Auffassung ist aufgehoben; eine verwertbare Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung kann nicht erbracht werden. Er ist gefühlsmäßig nicht erreichbar. Es besteht eine hochgradige eingeeengte affektive Schwingungsbreite. Das Wesentliche kann vom Kl nicht mehr erkannt werden, seine Kritik- und Einsichtsfähigkeit sind aufgehoben. Durch die Kontraktur-

Syndrom (Wachkoma) mit Lähmung aller Extremitäten und ohne sprachliche Äußerungsmöglichkeit sowie Schmerzempfindungsfähigkeit nur auf einem „sehr niedrigen Niveau“ (ohne Besserungsaussicht).

stellungen kann es auch in weiterer Folge trotz intensiver physiotherapeutischer Maßnahmen zu einer Zunahme der Schmerzen sowohl vonseiten der Muskulatur als auch der fehlgestellten Gelenke kommen; diese werden, weil Schmerzen Primitivreize sind, sicherlich wahrgenommen und trotz therapeutischer Maßnahmen auch zunehmen. Aufgrund der Schwere des Unfalls, der notwendigen Operationen, der eingetretenen Komplikationen, der Notwendigkeit der intensiv-therapeutischen Maßnahmen, der lang andauernden Beatmung und künstlichen Ernährung sowie der nachfolgenden Neurorehabilitation und der noch zu erwartenden Schmerzen liegen beim Kl an rein körperlichen unfallkausalen Schmerzen 30 Tage starke, 90 Tage mittelstarke und 430 Tage leichte Schmerzen vor.

Aufgrund der Schwere der Verletzung, des Umstands, dass der Kl in seiner Lebensqualität praktisch auf Null abgesunken ist, der Lähmungserscheinungen an sämtlichen Extremitäten, der Unfähigkeit, mit seiner Umwelt zu kommunizieren und wesentliche Eindrücke aus der Umwelt aufzunehmen, liegt eine über das normale Maß hinausgehende psychische Alteration vor. Beim Kl kann man nicht zu 100% davon ausgehen, dass er nichts wahrnimmt; allfällige Wahrnehmungen wären aber auf einem sehr niedrigen Niveau festzusetzen.

Beim Kl bestehen mehrfache Narben im Kopf-, Hals- und Abdomenbereich sowie ein Knochendefekt im Bereich der Schädelkalotte. Er wird zeitlebens behindert bleiben und nicht in der Lage sein, sein Leben in irgendeiner Art zu genießen.

### [Zusprüche der Vorinstanzen]

Beide Vorinstanzen erachteten ein (ungekürztes) Schmerzengeld von € 180.000,- für angemessen, das ErstG überdies eine Verunstaltungsentschädigung in Höhe von € 21.000,-, welche das BerG auf € 30.000,- an hob. Das BerG hat die oRev für zulässig erklärt, weil es eine erhebliche Rechtsfrage sei, ob es mit der Zuerkennung einer Verunstaltungsentschädigung in (ungekürzter) Höhe von € 30.000,- seinen Ermessensrahmen überschritten habe.

Der OGH wies die Rev der klP mit dem Antrag, die bekämpfte E iS der von ihr beehrten und bereits wiedergegebenen Summenbeträge anzuheben, zurück.

Zusammenfassung der aktuellen Schmerzengeldbemessungsjudikatur bei Schwerstverletzungsfällen.